

Die EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)

Seit 25. Mai 2018 ist die DSGVO in Kraft getreten. Was bedeutet dies nun aber genau und was erwartet Sie als Unternehmer, wenn Sie Waren und/oder Dienstleistungen in der EU anbieten?

Nachfolgend erhalten Sie Auskunft über die wichtigsten Inhalte der DSGVO.

1. Wer ist von der DSGVO betroffen?

Von der DSGVO sind alle Unternehmen betroffen, welche Waren und/oder Dienstleistungen in einem EU-Land anbieten (auch unentgeltlich). Zudem sind alle Tätigkeiten betroffen, welche das Verhalten der betroffenen Personen durch Datenverarbeitung beobachten. Dies unabhängig davon, ob diese Person in der CH oder in der EU wohnhaft ist.

Ein offensichtliches Anbieten im betreffenden Land, in der jeweiligen Landessprache oder Währung genügt, allerdings ist aber eine blosser Zugänglichkeit einer Homepage noch kein Indiz für das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen in einem EU-Land.

Auch eine gezielte Profilerstellung durch die Beobachtung einer Internetaktivität (z.B. Google Analytics) wird in Zukunft ohne Einwilligung der jeweiligen Person verboten sein.

2. Generelles Verbot der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung ist ab dem 25. Mai 2018 generell verboten. Ausnahmen bilden nur eine gesetzliche Erlaubnis oder die Einwilligung der betroffenen Person.

3. Die Einwilligung

Voraussetzung für die Einwilligung:

- Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen.
- Sie muss einen Hinweis auf ein Kopplungsverbot beinhalten, d.h. dass nur Daten verwendet werden, die in Zusammenhang mit einem jeweiligen Vertrag von Bedarf sind (z.B. beim Kauf von Waren).
- Die Einwilligung ist immer zweckgebunden.
- Sie bedarf keiner Form (elektronisch, schriftlich oder mündlich).
- Die Einwilligung kann nur durch eine eindeutige Handlung entstehen und muss verständlich sowie leicht zugänglich sein.
- Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

4. Datenschutz durch Technik (Protection by Design)

Durch regelmässiges Löschen von Daten wie auch die standardmässige Anonymisierung kann schon ein guter Datenschutz gewährleistet sein.

5. Datenschutz durch datenschutzfreundliche Einstellung (Protection by Default)

Der Verantwortliche ist verpflichtet mittels Voreinstellungen sicherzustellen, dass nur Daten verarbeitet werden, die effektiv benötigt werden (z.B. einen Einkauf ermöglichen, ohne ein Benutzerprofil erstellen zu müssen).

6. Ernennung eines Vertreters

Die Warenanbieter bzw. Unternehmen müssen jemanden bestimmen, der für die Einhaltung der DSGVO zuständig ist. Dieser muss die Einhaltung der Gesetze kontrollieren und die Überwachung gewährleisten. Dies gilt für alle Unternehmen unabhängig davon, ob sich diese in der EU oder ausserhalb davon befinden. Das

alleinige Anbieten von Waren und/oder Dienstleistungen in der EU ist massgeblich.

Befinden sich die natürlichen Personen ausserhalb der Schweiz, so muss im jeweiligen Staat eine Person als Vertretung bestimmt bzw. ernannt werden.

Ausnahmen gelten nur für die gelegentliche Verarbeitung von Daten sowie für Behörden und öffentliche Stellen.

7. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Es muss eine Dokumentation oder eine Übersicht aller Prozesse und Verfahren erstellt werden, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Systeme, welche benutzt werden, müssen ebenfalls aufgelistet werden (z.B. für die Zeiterfassung oder Systeme in der Personalabteilung).

8. Meldepflicht

Jegliche Verletzung dieser neuen Datenschutzpflicht bedarf einer Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde innert 72 Stunden nach dem Vorfall. Die Meldepflicht fällt weg, wenn kein Risiko für die Freiheit oder die Rechte einer Person besteht.

9. Folgeabschätzung der Datenverarbeitung

Falls durch die Datenverarbeitung ohne Massnahmen Folgen mit sich ziehen, so muss die Aufsichtsbehörde kontaktiert bzw. konsultiert werden.

10. Folgen von Datenschutzverstössen

Bei einer Verletzung der Datenschutzgrundverordnung muss mit einer Geldbusse von bis zu 20 Mio. Euro gerechnet werden. Bei Firmen, welche weltweit tätig sind, muss mit einer Busse in der Höhe von bis zu 4% des weltweit erzielten Jahresumsatzes gerechnet werden. Hier ist der Betrag abhängig davon, welcher der beiden Werte höher ist.

11. Wie bereiten Sie Ihr Unternehmen am besten auf die neue Datenschutzverordnung vor?

Am besten bereiten Sie sich vor, indem die folgenden Punkte beachtet werden:

- Eignen Sie sich Datenschutzkompetenz an oder bestimmen Sie eine Person im Unternehmen, die diese Aufgabe übernimmt bzw. sich diese Kompetenz aneignet. Hier ist ständige Weiterbildung auf diesem Gebiet erforderlich.
- Überarbeiten Sie die Prozesse, Richtlinien, Verträge und Datenschutzerklärungen in Ihrem Betrieb.

12. Was kann eine Person von Ihnen bzw. von Ihrem Unternehmen bezüglich Datenschutz verlangen?

Jede Person kann eine Einschränkung bezüglich Datenverarbeitung verlangen. Sie kann Berichtigungen, Einschränkungen und Löschungen anweisen und das Unternehmen muss die Person sodann über sämtliche Berichtigungen, Einschränkungen oder Löschungen informieren.

Die Daten müssen jederzeit von der betroffenen Person kontrolliert werden können. Somit muss die Einfachheit und Benutzerfreundlichkeit der angewandten Datenverarbeitungssysteme gewährleistet sein.

Eine Auskunft muss der Person jederzeit gegeben werden können.

13. Wie sieht es bei der Rekrutierung von Personal aus:

- Allen Bewerbern muss die Möglichkeit angeboten werden, die Bewerbung verschlüsselt zu versenden. **Inserate im PDF Format sind aus diesem Grund dazu nicht geeignet!**
- Den Bewerbern muss vom Unternehmen eine Möglichkeit geboten werden auf ihre Daten zurückzugreifen.
- Die Daten der Bewerber müssen wieder gelöscht werden, sobald das zweckgebundene erlischt und dürfen bei Nichtgebrauch nicht erhalten bleiben.
- Den Bewerbern steht jederzeit das Recht zur Berichtigung und Anpassung der Unterlagen zu und/oder Daten zu verlangen.
- Es bedarf einer expliziten Zustimmung der Bewerber zur Datenverarbeitung und deren Zweck.
- Die Datenverarbeitung kann von den Bewerbern jederzeit widersprochen werden.
- Der Bewerbungsprozess muss für die Bewerberinnen und Bewerber zu jederzeit transparent sein.

Bemerkung zum Schluss:

Die schweizerischen Behörden beraten über das Schweizer Datenschutzgesetz. Dieses wird bei einem neuen Entwurf der EU-Datenschutzverordnung angeglichen werden.

Adressen für weitere Informationen zur EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO):

- <https://dsgvo-gesetz.de> (für das Downloaden der DSGVO)
- <https://www.kmu.admin.ch>
- <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/>
- <https://www.economiesuisse.ch/de/datschutz-online-check>
(Economie Suisse hat ein kostenloser Onlinecheck erstellt, mit dem es Ihnen möglich ist, Ihre Betroffenheit und allenfalls den notwendigen Handlungsbedarf besser einzuschätzen.)

a&o accta ortag ag, 30.05.2018